

Studienreglement

dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF und dipl. Kindheitspädagogin HF / dipl. Kindheitspädagoge HF

Der Direktor der BFF, gestützt auf

- a) die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61)
- b) dem eidgenössischen Rahmenlehrplan «Sozialpädagogik HF» vom 17. August 2021 und
- c) dem eidgenössischen Rahmenlehrplan «Kindheitspädagogik HF» vom 17. August 2021
- d) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Schulreglements vom 9. August 2022

erlässt das folgende

Studienreglement

	1. Leistungsangebot
Grundsatz	Art. 1 Die BFF bietet an ihrer Abteilung Höhere Fachschulen (HF) die Bildungsgänge dipl. Sozialpädagogin HF oder dipl. Sozialpädagoge HF und dipl. Kindheitspädagogin HF oder dipl. Kindheitspädagoge HF (nachfolgend: Bildungsgänge SP-KP) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Bern an.
Ziel	Art. 2 ¹ Die Bildungsgänge SP-KP vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, im angestrebten Berufsfeld Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge SP-KP sind praxisorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, zur Analyse von berufsbezogenen Aufgabenstellungen und zur professionellen und verantwortungsvollen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse. ² Die beiden Bildungsgänge führen zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Sozialpädagogin HF bzw. diplomierter Sozialpädagoge HF oder als diplomierte Kindheitspädagogin HF bzw. diplomierter Kindheitspädagoge HF.
Angebot und Strukturierung	Art. 3 ¹ Die Bildungsgänge SP-KP bestehen aus einem bildungsgangübergreifenden Grundstudium und einem Aufbaustudium Sozialpädagogik HF (Aufbaustudium SP HF) oder Kindheitspädagogik HF (Aufbaustudium KP HF). ² Grund- und Aufbaustudium bilden zusammen den Bildungsgang Sozialpädagogik HF (SP HF) bzw. Bildungsgang Kindheitspädagogik HF (KP HF). ³ Die Studierenden melden sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für den zu besuchenden Bildungsgang an.
Zweitdiplom	Art. 4 ¹ Dipl. Kindheitspädagoginnen HF oder dipl. Kindheitspädagogen HF beziehungsweise dipl. Sozialpädagoginnen HF oder dipl. Sozialpädagogen HF können mittels einer Zusatzausbildung das andere HF-Diplom erhalten. ² Diese Zusatzausbildung wird als praxisbegleitender Bildungsgang angeboten und umfasst grundsätzlich das Aufbaustudium.

Vereinbarungen	<p>Art. 5 Die BFF schliesst mit den Studierenden zwei Vereinbarungen über wichtige Ausbildungsaspekte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Schulvereinbarung, welche die Bestimmungen über die finanziellen Verpflichtungen, den Datenschutz, die einzuhaltenden Regeln, die anzuschaffenden Hilfsmittel etc. enthält, und b) eine Ausbildungsvereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 3, die in Ergänzung zum Arbeitsvertrag die Anforderungen an die Praxisausbildung und die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.
<p>2. Organisation</p>	
Bildungsgangleitung	<p>Art. 6 ¹ Die Aufteilung der Aufgaben zwischen der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter und der zuständigen Bereichsleiterin oder dem zuständigen Bereichsleiter ergibt sich aus dem Schulreglement, dem Abteilungsorganigramm, den Stellenbeschreibungen und Kompetenzdiagrammen.</p> <p>² Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter ist zuständiges Organ für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass ergänzender Richtlinien, b) die Zulassung zur Eignungsabklärung und für Aufnahmeentscheide, c) die Anerkennung der ausbildungsberechtigten Praxisausbildungsbetriebe, d) Disziplinaentscheide, e) Dispensationsentscheide, f) die Ernennung der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, und g) Promotions- und Prüfungsentscheide sowie Jahres- und Diplomzeugnisse.
<p>3. Aufnahmeverfahren</p>	
Zulassung zur Eignungsabklärung	<p>Art. 7 ¹ Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine mindestens dreijährige Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen hat oder b) über einen anerkannten Mittelschulabschluss (gymnasiale Maturität, Handelsmittelschule, Fachmittelschulabschluss) sowie über eine einjährige Arbeitserfahrung verfügt oder c) über eine Fachmaturität mit absolviertem Praktikum im Sozialbereich verfügt bzw. innert Jahresfrist abschliessen wird oder d) das 22. Altersjahr vollendet hat und nach der Prüfung des Aufnahmedossiers auf Grund seiner bzw. ihrer Vorbildung und Berufserfahrungen begründeten Anlass zur Annahme gibt, die Aufnahmebedingungen erfüllen zu können. <p>² Die Kandidatinnen und Kandidaten haben fristgerecht das vollständige Aufnahmedossier einzureichen und die Anmeldegebühr zu entrichten. Diese verfällt bei fristgerechtem Rückzug der Anmeldung.</p>
Aufnahmebedingungen	<p>Art. 8 ¹ In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Eignungsabklärung bestanden hat (Art. 9 und 10) und b) die Berufseignung nachweisen kann (Art. 13). <p>² Kandidatinnen und Kandidaten für ein Zweitdiplom weisen ihre Berufseignung durch den Nachweis ihres Erstdiploms nach. Die Eignungsabklärung kann ihnen auf Gesuch hin erlassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Erstdiplom an der BFF gemacht wurde und b) das Zweitdiplom direkt im Anschluss an die Diplomierung begonnen wird.

<p>Eignungsabklärung</p> <p>1. Schriftlicher Teil</p>	<p>Art. 9 ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.</p> <p>² Der schriftliche Teil dient der Beurteilung der Studierfähigkeit auf der Stufe Höhere Fachschule und umfasst:</p> <p>a) eine schriftliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zu allgemeinen aktuellen Themen und</p> <p>b) eine schriftliche Arbeit von 120 Minuten zu einem berufsrelevanten Thema. Beurteilt werden inhaltliche und sprachliche Aspekte.</p> <p>³ Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn der Durchschnitt beider Teilprüfungen mindestens die Note 4 ergibt. Der Durchschnitt wird auf eine Zehntelnote gerundet.</p> <p>⁴ Das Bestehen des schriftlichen Teils ist die Voraussetzung für die Zulassung zum nachfolgenden mündlichen Teil.</p>
<p>2. Mündlicher Teil</p>	<p>Art. 10 ¹ Der mündliche Teil dient der Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz und umfasst:</p> <p>a) ein Gruppengespräch in Gruppen von 3 – 6 Personen von 20 – 30 Minuten Dauer</p> <p>b) ein Einzelgespräch von 20 – 30 Minuten Dauer.</p> <p>² Die Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz erfolgt gestützt auf die Beobachtungen im Gruppen- und Einzelgespräch sowie auf Basis der eingereichten Unterlagen im Anmeldedossier. Das Einzelgespräch wird dabei doppelt gewichtet.</p> <p>³ Der mündliche Teil ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt beider Teilprüfungen mindestens die Note 4 ergibt. Der Durchschnitt wird auf eine Zehntelnote gerundet.</p>
<p>Bestehensvoraussetzung</p>	<p>Art. 11 Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen eine genügende Leistung, mind. Note 4.0 erzielt wurde.</p>
<p>Wiederholung</p>	<p>Art. 12 Eine nicht bestandene Eignungsabklärung kann in der Regel frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.</p>
<p>Berufseignung</p>	<p>Art. 13 ¹ Die Abklärung der Berufseignung erfolgt durch ein Vorpraktikum von mindestens 800 Arbeitsstunden und durch die von der BFF durchgeführte Dossierprüfung. In begründeten Fällen kann das Vorpraktikum mit mindestens 400 Arbeitsstunden anerkannt werden.</p> <p>² Das Vorpraktikum ist im angestrebten Bildungsgang zu absolvieren und darf nicht früher als drei Jahre vor dem gewünschten Ausbildungsbeginn abgeschlossen sein. Es muss eine Tätigkeit in der Sozialpädagogik oder in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zum Inhalt haben und durch eine Fachperson des Praktikumsbetriebs qualifiziert werden. Die Beurteilung erfolgt anhand eines von der BFF zur Verfügung gestellten Formulars.</p> <p>³ Wird die Berufseignung als nicht gegeben beurteilt, so kann das Vorpraktikum frühestens nach einem halben Jahr und nur einmal wiederholt und ein neues Aufnahmedossier muss eingereicht werden.</p> <p>⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einschlägiger Grundbildung oder Fachmaturität mit absolviertem Praktikum im Sozialbereich wird das Vorpraktikum erlassen. Als einschlägige Grundbildung gilt das EFZ als Fachfrau/-mann Betreuung oder eine von der BFF als gleichwertig anerkannte Vorbildung.</p> <p>⁵ Wird das Vorpraktikum erlassen, ist vom entsprechenden Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Empfehlung für den Bildungsgang beizubringen.</p>

Nichtaufnahme aus wichtigen Gründen	<p>Art. 14 ¹ Zur Abklärung der persönlichen und gesundheitlichen Eignung füllen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Selbstdeklaration aus.</p> <p>² Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn aufgrund des Vorliegens wichtiger Gründe Zweifel an der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung bestehen. Wichtige Gründe sind insbesondere Vorstrafen, laufende Strafverfahren, Suchtproblematik und psychische Erkrankungen, die den Kandidaten oder die Kandidatin für den angestrebten Beruf als ungeeignet erscheinen lassen.</p>
Aufnahmeentscheid	<p>Art. 15 ¹ Der Aufnahmeentscheid beinhaltet die Zuteilung zum jeweiligen Bildungsgang. Ein negativer Aufnahmeentscheid wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Abgelehnte Kandidatinnen und Kandidaten erhalten innerhalb der Beschwerdefrist nach Erhalt des Entscheides ein Einsichtsrecht in die schriftlichen Unterlagen.</p> <p>² Ein positiver Entscheid berechtigt zum Ausbildungsbeginn im direkt folgenden und in den zwei nachfolgenden Ausbildungsjahren unter Vorbehalt der Warteliste gemäss Artikel 16.</p>
Warteliste	<p>Art. 16 ¹ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste für den nächstmöglichen Ausbildungsbeginn gebildet.</p> <p>² Im praxisbegleitenden Bildungsgang bestimmt sich die Abfolge der Aufnahme nach dem Eingang der Ausbildungsvereinbarung mit einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb.</p> <p>³ Im Vollzeitbildungsgang bestimmt sich die Abfolge der Aufnahme nach dem Ergebnis der jeweiligen Eignungsabklärung.</p>
	4. Studienordnung
	4.1. Allgemeines
Struktur	<p>Art. 17 ¹ Die Bildungsgänge SP-KP können als schulischer (Vollzeitbildungsgang) oder als dualer Ausbildungsgang (praxisbegleitender Bildungsgang) absolviert werden.</p> <p>² Die schulische Ausbildung findet als Präsenzunterricht und Distanzlernen statt und wird ergänzt durch ein Lernen im Selbststudium.</p> <p>³ Vollzeitbildungsgänge beinhalten ein Praxisjahr (Praktikum). Praxisbegleitende Bildungsgänge umfassen neben der schulischen Ausbildung eine begleitete Praxis und einschlägige Berufstätigkeit im angestrebten Berufsfeld.</p> <p>⁴ Die detaillierte Ausbildungsstruktur ist in den Anhängen 1 bis 5 dieses Reglements geregelt.</p>
Vollzeitbildungsgang	<p>Art. 18 ¹ Der Vollzeitbildungsgang dauert 6 Semester, setzt sich zusammen aus 3 Semestern Grundstudium und 3 Semestern Aufbaustudium und umfasst mindestens 5400 Lernstunden. Der Lernbereich Schule umfasst mindestens 1800 Kontaktstunden und findet hauptsächlich im 1. und 3. Ausbildungsjahr statt.</p> <p>² Im 2. Ausbildungsjahr wird eine Praxisausbildung von mindestens 1800 Lernstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb absolviert.</p> <p>³ Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs kann nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.</p>

<p>Praxisbegleitender Bildungsgang</p>	<p>Art. 19 ¹ Der praxisbegleitende Bildungsgang für Studierende ohne einschlägige Grundbildung dauert 6 Semester, setzt sich zusammen aus 3 Semestern Grundstudium und 3 Semestern Aufbaustudium und umfasst mindestens 5400 Lernstunden. Der schulische Unterricht umfasst mindestens 1800 Kontaktstunden. Parallel dazu ist eine begleitete Praxis von mindestens 1020 Lernstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb nachzuweisen. Weiter werden 720 Lernstunden einschlägige Berufstätigkeit angerechnet, sofern die Berufstätigkeit mindestens 50% beträgt.</p> <p>² Der praxisbegleitende Bildungsgang für Studierende mit einschlägiger Grundbildung dauert 4 Semester, setzt sich zusammen aus 1 Semester Grundstudium und 3 Semestern Aufbaustudium und umfasst mindestens 3600 Lernstunden. Der schulische Unterricht umfasst mindestens 1200 Kontaktstunden. Parallel dazu ist eine begleitete Praxis von mindestens 480 Lernstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb nachzuweisen. Weiter werden 720 Lernstunden einschlägige Berufstätigkeit angerechnet, sofern die Berufstätigkeit mindestens 50% beträgt.</p> <p>³ Die Zusatzausbildung für ein Zweidiplom umfasst das Aufbaustudium des angestrebten Bildungsgangs und umfasst 3 Semester Aufbaustudium mit 2400 Lernstunden. Der schulische Unterricht umfasst mindestens 600 Lernstunden (Kontaktstunden). Parallel dazu ist eine begleitete Praxis von mindestens 480 Lernstunden in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb nachzuweisen. Weiter werden 720 Lernstunden einschlägige Berufstätigkeit angerechnet, sofern die Berufstätigkeit mindestens 50% beträgt.</p> <p>⁴ Während des gesamten Bildungsgangs absolvieren die Studierenden eine Praxisausbildung im Umfang von mindestens 50 Beschäftigungsgradprozenten in einem anerkannten Praxisausbildungsbetrieb.</p> <p>⁵ Ein Wechsel des Praxisausbildungsbetriebs ist nur mit Zustimmung der Schule zulässig. Erfolgt dieser nicht auf Ende des Grundstudiums, kann die Praxisausbildung entsprechend verlängert werden.</p>
<p>Unterbruch der Ausbildung</p>	<p>Art. 20 ¹ Die Ausbildungsdauer kann aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich eigene Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Betreuungspflichten sowie Todesfälle oder Erkrankungen von nahen Angehörigen.</p> <p>² Die Ausbildung kann aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin unterbrochen werden (Beurlaubung). Bei bewilligtem Studienunterbruch muss die Ausbildung spätestens auf den Beginn des übernächsten Schuljahres wieder aufgenommen werden. Erfolgt der Unterbruch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstudiums, dauert der Unterbruch maximal 1 Jahr.</p>
<p>Praxisausbildungsbetriebe</p>	<p>Art. 21 ¹ Die BFF anerkennt Praxisausbildungsbetriebe, welche zur Durchführung der Praxisausbildung berechtigt sind. Die Anerkennung kann auch von einer anderen SBFI-anerkannten Höheren Fachschule im Sozialbereich ausgestellt sein.</p> <p>² Die Praxisausbildungsbetriebe haben ein internes Ausbildungskonzept zur Genehmigung vorzulegen. Die BFF erlässt hierzu entsprechende Richtlinien.</p> <p>³ Die Anerkennung kann widerrufen oder vorübergehend eingestellt werden, wenn die Vorgaben des genehmigten Ausbildungskonzeptes, die Praxisrichtlinien laut Abs. 2 oder der Berufskodex nicht eingehalten werden oder andere, schwerwiegende Umstände vorliegen. Vor einem Entzug der Ausbildungsermächtigung ist dem betroffenen Betrieb die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>⁴ Zwischen dem Praxisausbildungsbetrieb, der BFF und der/dem Studierenden wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.</p>

Praxisausbilderinnen und Praxisausbildner	<p>Art. 22 ¹ Zur Praxisausbildung sind berechtigt:</p> <p>a) diplomierte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen HF bzw. FH und diplomierte Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen HF;</p> <p>b) Personen mit einem als gleichwertig anerkannten Diplom beider Berufsfelder auf Tertiärstufe B, einem Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einem Diplom in Heil- und Sozialpädagogik der Universität Freiburg;</p> <p>Angehörige verwandter Berufe, sofern sie gestützt auf die Richtlinien der Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik</p> <ul style="list-style-type: none"> - über eine genügende Berufspraxis in der Sozialpädagogik oder der familien- bzw. schulergänzenden Kindheitspädagogik verfügen und sich über den Abschluss einer fachlichen Weiterbildung ausweisen, oder - über eine von einer anderen SBFI-anerkannten Höheren Fachschule im Sozialbereich ausgestellte Ausbildungsberechtigung verfügen. <p>² Die Ausbilderinnen und Ausbilder in der Praxis haben den Nachweis einer berufspädagogischen Qualifikation oder des Besuches eines durch die BFF anerkannten Weiterbildungskurses zur Praxisausbilderin, zum Praxisausbilder im Umfang von mindestens 300 Lernstunden und den Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Praxis im Ausbildungsgebiet nach Abschluss zu erbringen.</p>
Studienbegleiterin, Studienbegleiter	<p>Art. 23 Die BFF ernennt Lehrende als Studienbegleiterinnen und Studienbegleiter, welche die Studierenden über die ganze Ausbildung begleiten und die Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden promotionswirksam bewerten.</p>
Ausbildungssupervisor/in	<p>Art. 24 Die BFF ernennt externe Fachpersonen als Ausbildungssupervisorinnen und -supervisoren, welche die Studierenden im Grund- und Aufbaustudium ausbilden und promotionswirksam bewerten.</p>
Praxisbegleiter, Praxisbegleiterin	<p>Art. 25 ¹ Die BFF ernennt Lehrende als Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter und überträgt diesen die Repräsentation der Schule im Rahmen der dualen Ausbildung.</p> <p>² Die Praxisbegleiterin oder der Praxisbegleiter der BFF koordiniert und leitet tripartite Gespräche mit der oder dem Studierenden und der Praxisausbilderin oder dem Praxisausbilder. Sie oder er ist Anlaufstelle bei Problemen in der Praxisausbildung.</p>
Pädagogische und disziplinarische Massnahmen	<p>Art. 26 ¹ Studierende respektieren die Regeln der BFF und der Praxisausbildungsbetriebe.</p> <p>² Lehrende sowie Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter sprechen auffälliges Verhalten von Studierenden bei diesen an und halten Abmachungen protokollarisch fest.</p> <p>³ Bei Verstössen gegen die vereinbarten Regeln oder bei Störungen des Schulbetriebs kann Studierenden eine schriftliche Ermahnung erteilt werden.</p> <p>⁴ Bei wiederholten Verstössen kann die Abteilungsleitung Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen.</p> <p>⁵ Die Direktorin oder der Direktor kann Studierenden den Ausschluss aus dem Bildungsgang androhen oder sie vom Bildungsgang ausschliessen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wiederholten oder schweren Verstössen oder Störungen des Schulbetriebs oder b) schwerwiegenden Verfehlungen, welche sie für den angestrebten Beruf als ungeeignet erscheinen lassen. <p>⁶ Den betroffenen Studierenden ist vor Erlass der Disziplinar massnahmen gemäss Abs. 4 und 5 die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht gestellten Massnahme zu äussern.</p>

Schule	<p>Art. 27 ¹ Massgebend für die schulische Ausbildung sind die Beschreibungen der Kompetenzen gemäss dem entsprechenden Rahmenlehrplan. Die Ausbildungsinhalte werden den sieben Kompetenzbereichen gemäss Rahmenlehrplan zugeordnet.</p> <p>² Jedes Modul wird einem oder mehreren Kompetenzbereichen und dem Grund- und/oder Aufbaustudium zugeordnet. Module haben einen Umfang von 24 bis 120 Lektionen (Kontaktstunden).</p> <p>³ Das Grundstudium vermittelt in erster Linie Fachwissen und grundlegende Kompetenzen; das Aufbaustudium entwickelt hauptsächlich die berufliche Kompetenz und Professionalität.</p> <p>⁴ Die Module sind in den entsprechenden Dokumenten beschrieben.</p> <p>⁵ Studierende mit nachweisbaren Kompetenzen in einzelnen Bereichen der schulischen Ausbildung können auf schriftliches Gesuch, in welchem die erworbenen Kompetenzen einer Vorbildung auf Tertiärstufe nachgewiesen werden, vom jeweiligen Modul oder Teilen davon dispensiert und/oder von der Erbringung des entsprechenden Kompetenznachweises befreit werden.</p> <p>⁶ Ausgefallene Kontaktstunden werden nachgeholt.</p>
Praxisausbildung	<p>Art. 28 ¹ Massgebend für die Praxisausbildung sind die Kompetenzen gemäss dem entsprechenden Rahmenlehrplan.</p> <p>² Studierenden mit umfangreichen Kompetenzen und Erfahrungen in der Berufspraxis kann auf schriftliches Gesuch, in welchem die erworbenen Kompetenzen der Berufstätigkeit bestätigt werden, maximal 50% der Praxisausbildungszeit erlassen werden.</p> <p>³ Von Absatz 2 ausgenommen sind Studierende, welche das Aufbaustudium zur Erreichung eines Zweidiploms absolvieren.</p>
4.2 Absenzen	
Allgemeines	<p>Art. 29 ¹ Die Studierenden sind zu einem lückenlosen Unterrichtsbesuch und zu einer aktiven Teilnahme in allen Lernaktivitäten in der Schule und in der begleiteten Praxis verpflichtet.</p> <p>² Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Präsenzunterrichts gilt als Absenz im Umfang von mindestens einer Lektion. Dies gilt auch für angeordnete Unterrichtsverschiebungen.</p> <p>³ Absenzen können nicht durch Ersatzleistungen oder Nachholungen in anderen Klassen im gleichen Schuljahr getilgt werden.</p> <p>⁴ Überschreiten die Absenzen im Präsenzunterricht oder in der Praxis ein zulässiges Maximum, gelten diese als zu hohe Absenzen.</p>
Schule	<p>Art. 30 ¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 29 Abs. 1 und 2 können mit einem schriftlichen Verweis geahndet werden.</p> <p>² Beträgt das Total aller Absenzen der Kontaktstunden im Präsenzunterricht eines Schuljahres mehr als 10% von allen Lektionen (Kontaktstunden), ist mindestens 1 Unterrichtstag (entspricht 8 Lektionen) in denjenigen Modulen nachzuholen, in denen mehr als 12 Lektionen Absenzen entstanden sind.</p> <p>³ Beträgt das Total aller Absenzen der Kontaktstunden im Präsenzunterricht eines Schuljahres mehr als 20% von allen Lektionen (Kontaktstunden), sind alle Module, in denen Absenzen von mehr als 8 Lektionen entstanden sind, während eines Studienunterbruches von einem Jahr zu wiederholen.</p> <p>⁴ Beträgt das Total aller Absenzen der Kontaktstunden im Präsenzunterricht eines Schuljahres mehr als 30% von allen Lektionen (Kontaktstunden), so muss das ganze Ausbildungsjahr wiederholt werden.</p> <p>⁵ Mit Ausnahme des Praxisjahres in der Vollzeitausbildung gelten die schulischen Absenzen auch dann als überschritten, wenn sie zu keinen Nachholungen führen.</p>

Praxisausbildung	<p>Art. 31 ¹ Die Praxisausbildungsbetriebe bestätigen die Einhaltung der Mindestzahl der erforderlichen Mindestanstellung bzw. der Lernstunden in der Praxis.</p> <p>² Werden die erforderlichen Lernstunden um mehr als 10% unterschritten, so muss das Ausbildungsjahr wiederholt werden.</p>
Entscheide	<p>Art. 32 Die Entscheide betreffend Absenzen werden nach Ende des Schuljahres den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.</p>
	<p>5. Promotion und Qualifikationsverfahren</p>
	<p>5.1. Allgemeine Bestimmungen</p>
Grundsatz	<p>Art. 33 ¹ Die Leistungen der Studierenden in den Modulen werden mit Kompetenznachweisen bewertet. Ausnahmen sind in den Anhängen bezeichnet.</p> <p>² Die Bewertung erfolgt in Kompetenznachweisen mit dem Prädikat «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».</p> <p>³ Die Studierenden erhalten eine Rückmeldung zur erbrachten Leistung.</p>
Bewertung der Sozial- und Selbstkompetenz	<p>Art. 34 Die Sozial- und Selbstkompetenz wird am Ende des Grundstudiums und am Ende des Aufbaustudiums anhand eines Gesprächs zwischen dem oder der Studierenden und dem Studienbegleiter oder der Studienbegleiterin mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.</p>
Bewertung der Ausbildungssupervision	<p>Art. 35 ¹ Die Ausbildungssupervision wird durch die Schule mit erfüllt bzw. nicht erfüllt bewertet.</p> <p>² Die Ausbildungssupervision findet im Umfang von 10 halbtägigen Sitzungen statt.</p> <p>³ Die Bewertung erfolgt jeweils nach 5 Sitzungen durch die Ausbildungssupervisorin oder den Ausbildungssupervisor.</p>
Leistungsbewertung in der Praxisausbildung	<p>Art. 36 ¹ Am Ende des Grund- und des Aufbaustudiums erfolgt je eine Praxisqualifikation.</p> <p>² Die Leistungsbewertung in der Praxisausbildung richtet sich nach den im entsprechenden Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen.</p> <p>³ Die Leistungsbewertung erfolgt durch die Praxisausbilderin oder den Praxisausbilder des Praxisausbildungsbetriebs gemäss den Richtlinien der BFF. Die Praxisqualifikationen werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Die Studierenden erhalten eine Rückmeldung.</p> <p>⁴ Bei einer mit „nicht erfüllt“ bewerteten Praxisqualifikation ist ein Praxisausbildungsjahr zu wiederholen.</p>
Fernbleiben bei Prüfungen und Kompetenznachweisen	<p>Art. 37 Bleibt eine Kandidatin/ein Kandidat oder eine Studierende/ein Studierender ohne zwingende und ohne mit Nachweis belegte Gründe einem qualifizierenden Element (Gespräch, Prüfung oder einem Kompetenznachweis) fern, wird dieses als "nicht bewertbar oder nicht abgegeben" bzw. mit der Note 1 bewertet bzw. mit «nicht erfüllt» bewertet.</p>

Unredlichkeiten bei Prüfungen und Kompetenznachweisen	<p>Art. 38 ¹ Unredlichkeiten während Prüfungen, insbesondere Störungen des Prüfungsablaufs, Bereitstellung, Verwendung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen und Verwendung fremder Werke oder Werkteilen ohne eigene Quellenangabe sind unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.</p> <p>² Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter kann folgende Massnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil, b) Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1, c) Ungültigerklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung, der oder die damit als nicht bestanden gilt. <p>³ In leichten Fällen kann die Prüfungsleitung eine Verwarnung aussprechen.</p> <p>⁴ Diese Bestimmungen gelten bei der Erbringung von Kompetenznachweisen und Durchführung bewerteter Gespräche sinngemäss.</p>														
	<p>5.2 Promotionen</p>														
Voraussetzungen für die Promotion	<p>Art. 39 ¹ Die Anzahl der zu erbringenden Kompetenz- und Präsenznachweise sowie Praxisqualifikationen richtet sich nach den Anhängen 1 bis 5 dieses Reglements. Zu wiederholende Qualifikationselemente oder Auflagen werden verfügt.</p> <p>² Die Promotion vom Grund- in das Aufbaustudium erfolgt gemäss den Anhängen 1 bis 5, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn höchstens ein Kompetenznachweis mit «nicht erfüllt» bewertet ist b) die Praxisqualifikation zum Grundstudium erfüllt ist, c) die Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz erfüllt ist, d) die Beurteilung der Ausbildungssupervision erfüllt ist, und e) keine zu hohen Absenzen vorliegen. <p>³ Nicht bestandene oder nicht erfüllte Elemente nach Abs. 2 können frühestens im nächsten Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.</p> <p>⁴ Die Nachholung der Elemente wird mit separatem Schreiben eröffnet.</p> <p>⁵ Studierende, welche nachzuholende Elemente ein zweites Mal nicht erfüllen, werden definitiv vom Bildungsgang ausgeschlossen.</p>														
Entscheide	<p>Art. 40 Die Jahreszeugnisse und negative Promotionsentscheide nach Ende des Grundstudiums werden den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.</p>														
	<p>5.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren</p>														
Inhalt	<p>Art. 41 ¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht aus der Praxisqualifikation am Ende des Aufbaustudiums gemäss Art. 36 und aus einem Studienportfolio (Diplomprüfung). Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfungsteil 1 (schriftlich): Beurteilung des Prüfungsportfolios und b) Prüfungsteil 2 (mündlich): Prüfungsgespräch von 40 bis 45 Minuten Dauer zum Prüfungsportfolio. <p>² Zum Prüfungsteil 2 wird zugelassen, wer den Prüfungsteil 1 mit mindestens einer Note 4 bestanden hat.</p> <p>³ Die Diplomprüfung und die Diplomierung der praxisbegleitenden Bildungsgänge findet in den ersten 4 Monaten nach Abschluss der Ausbildung statt.</p> <p>⁴ Notenskala:</p> <table data-bbox="408 1839 863 2063"> <tr> <td>Noten</td> <td>Sprachliche Umsetzung</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>ausgezeichnet</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>genügend</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>ungenügend</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>schwach</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>unbrauchbar oder nicht abgegeben</td> </tr> </table>	Noten	Sprachliche Umsetzung	6	ausgezeichnet	5	gut	4	genügend	3	ungenügend	2	schwach	1	unbrauchbar oder nicht abgegeben
Noten	Sprachliche Umsetzung														
6	ausgezeichnet														
5	gut														
4	genügend														
3	ungenügend														
2	schwach														
1	unbrauchbar oder nicht abgegeben														

Bestehensvoraussetzung	<p>Art. 42 ¹ Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile je mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.</p> <p>² Die Prüfungsteile 1 und 2 der Diplomprüfung werden je separat mit Zehntelnoten bewertet. Der auf eine Zehntelnote gerundete Durchschnitt der beiden Prüfungsteile ist die Diplomprüfungsnote.</p>
Durchführung und Bewertung	<p>Art. 43 ¹ Die Diplomprüfung wird von einer Lehrenden, einem Lehrenden der BFF und einer externen Prüfungsexpertin, einem externen Prüfungsexperten durchgeführt und bewertet. Der Ablauf der Prüfungsgespräche und die vorgenommenen Bewertungen werden protokolliert.</p> <p>² Lehrende und Expertin oder Experte streben eine einvernehmliche Bewertung an. Bei Uneinigkeit gilt die Bewertung der Expertin, des Experten.</p>
Wiederholung von Diplomprüfungen	<p>Art. 44 ¹ Nicht bestandene Diplomprüfungsteile können nur einmal, in der Regel nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.</p> <p>² Wird der wiederholte Prüfungsteil erneut als ungenügend bewertet, ist das abschliessende Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.</p>
Prüfungssentscheide	<p>Art. 45 Das Ergebnis der Diplomprüfung wird den Studierenden mittels eines Diplomprüfungsausweises eröffnet.</p>
Voraussetzungen für die Diplomerteilung	<p>Art. 46 ¹ Das Diplom wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn höchstens je ein Kompetenznachweis im Grund- und im Aufbaustudium mit «nicht erfüllt» bewertet ist, b) der Kompetenznachweis «Projektarbeit» mit «erfüllt» bewertet ist, c) die Praxisqualifikation zum Grund- und Aufbaustudium erfüllt ist, d) die Bewertung der Sozial- und Selbstkompetenz im Grund- und Aufbaustudium erfüllt ist, e) die Bewertung der Ausbildungssupervision im Grund- und Aufbaustudium erfüllt ist, f) beide Prüfungsteile der Diplomprüfung mit mindestens Note 4 bestanden sind, g) keine zu hohen Absenzen vorliegen <p>² Nicht bestandene oder nicht erfüllte Elemente nach Abs. 1 können in der Regel frühestens im nächsten Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.</p> <p>³ Die Nachholung von nicht bestandenen oder nicht erfüllten Elementen wird mit separatem Schreiben eröffnet.</p> <p>⁴ Studierende, welche nachzuholende Elemente ein zweites Mal nicht erfüllen, werden definitiv vom Bildungsgang ausgeschlossen.</p>
Zweitdiplom	<p>Art. 47 Das Zweitdiplom wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn höchstens ein Kompetenznachweis mit «nicht erfüllt» bewertet ist, b) die Praxisqualifikation zum Aufbaustudium erfüllt ist, c) die Bewertung der Sozial- & Selbstkompetenz im Aufbaustudium erfüllt ist, d) die zweite Qualifikation der Ausbildungssupervision erfüllt ist, e) die Diplomprüfung mindestens mit Note 4 bestanden ist
Diplomtitel	<p>Art. 48 ¹ Das Diplom trägt den Titel „dipl. Sozialpädagogin HF“ oder „dipl. Sozialpädagogin HF“ bzw. „dipl. Kindheitspädagogin HF“ / „dipl. Kindheitspädagogin HF“.</p> <p>² Das Diplom wird von der Direktorin oder dem Direktor und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unterzeichnet.</p>

	6. Gebühren und Kosten
Gebühren	Art. 49 ¹ Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Diplomprüfungsgebühren richtet sich nach kantonalem Recht. ² Die Anmelde-, Studien- und Diplomprüfungsgebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind durch die Studierenden fristgerecht zu entrichten.
Kosten	Art. 50 Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Studierenden tragen die Kosten für das persönliche Schulmaterial sowie für Veranstaltungen ausserhalb des regulären Schulbetriebs wie Exkursionen und Studienwochen selbst.
	7. Rechtspflege
Rechtspflege	Art. 51 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.
	8. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Aufhebung	Art. 52 Das Studienreglement dipl. Sozialpädagogin/dipl. Sozialpädagoge HF und dipl. Kindheitspädagogin/dipl. Kindheitspädagoge HF an der Höheren Fachschule der BFF vom 21. August 2023 wird aufgehoben.
Inkrafttreten und Übergangsregelung	Art. 53 ¹ Die Bestimmungen gelten für alle Studierende, welche ihre Ausbildung seit dem 01. August 2023 begonnen haben. ² Die Studierenden, welche ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, schliessen diese nach dem Studienreglement vom 24. Februar 2022 ab.

Bern, *24. Juni 2024*

Der Direktor der BFF

H. Salzmann

Heinz Salzmann

Anhang 1 - 4: Übersicht Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente

Anhang 5: Lektionentafel mit Angabe der Promotionswirksamkeit der jeweiligen Module

Anhang 1: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Vollzeitbildungsgang (ohne einschlägige Vorbildung) Sozialpädagogik HF (SPV) und Kindheitspädagogik HF (KPV)

Die schulische Ausbildung ist als Präsenzunterricht und Distanzlernen organisiert.

Der Präsenzunterricht ist an halben und ganzen Tagen angesetzt. Ein Halbtage Präsenzunterricht umfasst 4, ein ganzer 8 Kontaktstunden. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektion bzw. 1 Lernstunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet während höchstens 40 Wochen pro Jahr statt. Maximal zwei dieser 40 Wochen können während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Parallel zum Präsenzunterricht erledigen die Studierenden im Distanzlernen Aufträge gewissenhaft. Die Lehrpersonen überprüfen die Erledigung der Aufträge und geben Rückmeldungen. Dieser Unterricht ist im Stundenplan nicht abgebildet und umfasst ca. die Hälfte der Kontaktstunden des Präsenzunterrichts.

Der Präsenzunterricht wird ergänzt durch das Selbststudium, in welchem sich die Studierenden in selbstgewählten und selbstgesteuerten Lernformen und Lernmethoden Kompetenzen aneignen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

		Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfung
1. Jahr	Grundstudium	Präsenzunterricht (ca. 640 Kontaktstunden): 1-6 Schultage pro Woche und 2 bis 3 externe Studienwochen Distanzlernen (ca. 320 Kontaktstunden) Selbststudium 530 Stunden		12 – 16 Kompetenznachweise gemäss Lektionentafel (Anhang 5), wovon ein Kompetenznachweis ungenügend ausfallen darf Schulische Absenzen Sozial-/Selbstkompetenz	Erstellung Arbeitsportfolio (ca. 100 Stunden)
		Präsenzunterricht (ca. 24 Lektionen) 5x Ausbildungssupervision Selbststudium 20 Stunden	Praxisausbildung (Praxisjahr) mit Anstellungsgrad von mindestens 90%; Begleitete Praxis von mind. 900 Lernstunden	Ausbildungssupervision Praxisqualifikation	Erstellung Arbeitsportfolio (ca. 100 Stunden)
2. Jahr / 2. Sem.	Aufbaustudium	Präsenzunterricht (ca. 32 Lektionen) 5x Ausbildungssupervision Selbststudium 20 Stunden	Praxisausbildung (Praxisjahr) mit Anstellungsgrad von mindestens 90%; Begleitete Praxis von mind. 900 Lernstunden	Ausbildungssupervision Praxisqualifikation	Erstellung Prüfungsportfolio (ca. 100 Stunden)
3. Jahr	Aufbaustudium	Präsenzunterricht (ca. 530 Kontaktstunden): 1-6 Schultage pro Woche und 3 bis 4 externe Studienwochen Distanzlernen (ca. 280 Kontaktstunden) Selbststudium 630 Stunden		10 – 14 Kompetenznachweise gemäss Lektionentafel (Anhang 5), wovon ein Kompetenznachweis ungenügend ausfallen darf* Schulische Absenzen Sozial-/Selbstkompetenz	Erstellung Prüfungsportfolio und zum Ende der Ausbildung Diplomprüfung (ca. 300 Stunden)

* zudem muss der Kompetenznachweis «Projektarbeit» mit «erfüllt» bewertet sein

Anhang 2: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Praxisbegleitender Bildungsgang (ohne einschlägige Vorbildung) Sozialpädagogik HF (SPP) und Kindheitspädagogik HF (KPP)

Die schulische Ausbildung ist als Präsenzunterricht und Distanzlernen organisiert.

Der Präsenzunterricht ist an halben und ganzen Tagen angesetzt. Ein Halbtage Präsenzunterricht umfasst 4, ein ganzer 8 Kontaktstunden. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektion bzw. 1 Lernstunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet an einem pro Schuljahr fixen Wochentag sowie in mehreren internen oder externen Studienwochen während höchstens 40 Wochen pro Jahr statt. Maximal zwei dieser 40 Wochen können während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Parallel zum Präsenzunterricht erledigen die Studierenden im Distanzlernen Aufträge gewissenhaft. Die Lehrpersonen überprüfen die Erledigung der Aufträge und geben Rückmeldungen. Dieser Unterricht ist im Stundenplan nicht abgebildet und umfasst ca. die Hälfte der Kontaktstunden des Präsenzunterrichts.

Der Präsenzunterricht wird ergänzt durch das Selbststudium, in welchem sich die Studierenden in selbstgewählten und selbstgesteuerten Lernformen und Lernmethoden Kompetenzen aneignen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

		Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfung
1. Jahr	Grundstudium	Präsenzunterricht (ca. 640 Kontaktstunden): 1 Schultag pro Woche (i.d.R.) und 4 bis 6 Studienwochen* Distanzlernen (ca. 320 Kontaktstunden) Selbststudium 450 Stunden 5x Ausbildungssupervision	Ausbildung in der Praxis mit Anstellungsgrad von mindestens 50%; Begleitete Praxis von mindestens 510 Lernstunden	12 Kompetenznachweise gemäss Lektionentafel (Anhang 5), wovon ein Kompetenznachweis ungenügend ausfallen darf Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Erstellung Arbeitsportfolio (ca. 200 Stunden)
2. Jahr / 1. Sem.					
2. Jahr / 2. Sem.	Aufbaustudium	Präsenzunterricht (ca. 560 Kontaktstunden): 1 Schultag pro Woche (i.d.R.) und bis 4 Studienwochen* Distanzlernen (ca. 280 Kontaktstunden) Selbststudium 450 Stunden 5x Ausbildungssupervision	Ausbildung in der Praxis mit Anstellungsgrad von mindestens 50%; Begleitete Praxis von mindestens 510 Lernstunden	11 (Sozialpädagogik) bzw. 12 (Kindheitspädagogik) Kompetenznachweise gemäss Lektionentafel (Anhang 5), wovon ein Kompetenznachweis ungenügend ausfallen darf** Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Erstellung Prüfungsportfolio (ca. 400 Stunden)
3. Jahr					

* die Studienwochen finden intern oder extern statt

** zudem muss der Kompetenznachweis «Projektarbeit» mit «erfüllt» bewertet sein

Anhang 3: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Praxisbegleitender verkürzter Bildungsgang (mit einschlägiger Vorbildung) Sozialpädagogik HF (SPK) und Kindheitspädagogik HF (KPK)

Die schulische Ausbildung ist als Präsenzunterricht und Distanzlernen organisiert.

Der Präsenzunterricht ist an halben und ganzen Tagen angesetzt. Ein Halbtage Präsenzunterricht umfasst 4, ein ganzer 8 Kontaktstunden. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektion bzw. 1 Lernstunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet während höchstens 40 Wochen pro Jahr. Maximal zwei dieser 40 Wochen können während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Parallel zum Präsenzunterricht erledigen die Studierenden im Distanzlernen Aufträge gewissenhaft. Die Lehrpersonen überprüfen die Erledigung der Aufträge und geben Rückmeldungen. Dieser Unterricht ist im Stundenplan nicht abgebildet und umfasst ca. die Hälfte der Kontaktstunden des Präsenzunterrichts.

Der Präsenzunterricht wird ergänzt durch das Selbststudium, in welchem sich die Studierenden in selbstgewählten und selbstgesteuerten Lernformen und Lernmethoden Kompetenzen aneignen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

		Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfung
1. Jahr / 1. Sem.	Grundstudium	Präsenzunterricht (ca. 240 Kontaktstunden): 1 Schultag pro Woche (i.d.R) und bis 4 Studienwochen* Distanzlernen (ca. 120 Kontaktstunden) Selbststudium 150 Stunden 2-3x Ausbildungssupervision	Praxisausbildung mit Anstellungsgrad von mindestens 50%; Begleitete Praxis von mindestens 120 Lernstunden	8 Kompetenznachweise gem. Lektionentafel (Anh. 5), wovon ein KN ungenügend ausfallen darf Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Erstellung Arbeitsportfolio (ca. 100 Stunden)
1. Jahr / 2. Sem.	Aufbaustudium	Präsenzunterricht (ca. 160 Kontaktstunden): 1 Schultag pro Woche (i.d.R) und bis 3 Studienwochen** Distanzlernen (ca. 80 Kontaktstunden) Selbststudium 150 Stunden 2-3x Ausbildungssupervision	Praxisausbildung mit Anstellungsgrad von mindestens 50%; Begleitete Praxis von mindestens 120 Lernstunden	10 (Sozialpädagogik) bzw. 13 (Kindheitspädagogik) Kompetenznachweise gemäss Lektionentafel (Anhang 5), wovon ein Kompetenznachweis ungenügend ausfallen darf*** Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Erstellung Prüfungsportfolio (ca. 100 Stunden)
2. Jahr		Präsenzunterricht (ca. 400 Kontaktstunden): 1 Schultag pro Woche (i.d.R) und bis 4 Studienwochen** Distanzlernen (ca. 200 Kontaktstunden) Selbststudium 300 Stunden 5x Ausbildungssupervision	Praxisausbildung mit Anstellungsgrad von mindestens 50%; Begleitete Praxis von mindestens 240 Lernstunden	Schulische Absenzen Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Erstellung Prüfungsportfolio (ca. 400 Stunden)

* die Studienwochen finden intern statt

** die Studienwochen finden intern oder extern statt

*** zudem muss der Kompetenznachweis «Projektarbeit» mit «erfüllt» bewertet sein

Anhang 4: Übersicht der Ausbildungsstruktur und Qualifikationselemente Zweitdiplom Sozialpädagogik HF bzw. Kindheitspädagogik HF als praxisbegleitender Bildungsgang

Die schulische Ausbildung ist als Präsenzunterricht und Distanzlernen organisiert. Sie umfasst nur die Ausbildungs- und Qualifikationselemente des Aufbaustudiums. Bei der Ausbildungssupervision beschränkt sie sich auf die Qualifikation der letzten 5 halbtägigen Supervisionssitzungen.

Der Präsenzunterricht ist an halben und ganzen Tagen angesetzt. Ein Halbtage Präsenzunterricht umfasst 4, ein ganzer 8 Kontaktstunden. Eine Kontaktstunde entspricht 1 Lektion bzw. 1 Lernstunde. Der Unterricht dauert in der Regel von 8.30 – 12.05 und von 13.00 – 16.25 Uhr, ergänzt durch je 15 Minuten Kontaktzeit vor- und nachher. Der Unterricht findet während höchstens 40 Wochen pro Jahr. Maximal zwei dieser 40 Wochen können während der an der BFF Bern unterrichtsfreien Zeit angesetzt werden. Der Unterricht kann auch an Samstagen erfolgen.

Parallel zum Präsenzunterricht erledigen die Studierenden im Distanzlernen Aufträge gewissenhaft. Die Lehrpersonen überprüfen die Erledigung der Aufträge und geben Rückmeldungen. Dieser Unterricht ist im Stundenplan nicht abgebildet und umfasst ca. die Hälfte der Kontaktstunden des Präsenzunterrichts.

Der Präsenzunterricht wird ergänzt durch das Selbststudium, in welchem sich die Studierenden in selbstgewählten und selbstgesteuerten Lernformen und Lernmethoden Kompetenzen aneignen.

Während eines Bildungsgangs finden externe Studienwochen statt, welche neben den Lernveranstaltungen auch das gemeinsame Gestalten des Tagesablaufes (inkl. Übernachtung) beinhalten. Die externen Studienwochen dienen neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Anwesenheit in externen Studienwochen umfasst deshalb Kontaktstunden und Lernstunden im Rahmen des Selbststudiums, sowie die auswärtige Übernachtung. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind in einer Richtlinie beschrieben.

		Schulische Ausbildung	Praxisausbildung	Qualifikationselemente	Diplomprüfung
1. Jahr / 2. Sem.	Aufbaustudium	Präsenzunterricht (ca. 120 Kontaktstunden): 1 Schultag pro Woche (i.d.R) und 1 . 2 4 Studienwochen* Distanzlernen (ca. 80 Kontaktstunden) Selbststudium 150 Stunden 2-3x Ausbildungssupervision	Praxisausbildung mit Anstellungsgrad von mind. 50%; Begleitete Praxis von mind. 120 Lernstunden	12 (Sozialpädagogik) bzw. 13 (Kindheitspädagogik) Kompetenznachweise gemäss Lektionentafel Aufbaustudium (Anhang 5) und Merkblatt Zweitdiplom, wovon ein Kompetenznachweis ungenügend ausfallen darf ¹	Erstellung Arbeitsportfolio (ca. 100 Stunden) Erstellung Prüfungsportfolio (ca. 100 Stunden)
2. Jahr		Präsenzunterricht (ca. 280 Kontaktstunden): 1 Schultag pro Woche (i.d.R) und 2 bis 3 Studienwochen* Distanzlernen (ca. 120 Kontaktstunden) Selbststudium 300 Stunden 2-3x Ausbildungssupervision	Praxisausbildung mit Anstellungsgrad von mind. 50%; Begleitete Praxis von mind. 240 Lernstunden	Praxisqualifikation Sozial-/Selbstkompetenz Ausbildungssupervision	Erstellung Prüfungsportfolio (ca. 400 Stunden)

* die Studienwochen finden intern oder extern statt

Anhang 5: Leistungsbewertung in Schule und Praxis der Bildungsgänge Kindheitspädagogik HF und Sozialpädagogik HF

grün=gemeinsames Grundstudium gelb=Aufbaustudium SP blau=Aufbaustudium Kindheitspädagogik

Kurzname	Bezeichnung	KN	Kompetenzbereiche gemäss Rahmen- lehrplan
Gsa	Einführung in den Bildungsgang	Nein	
GSb	Profession und Praxisausbildung	Nein	3, 6
GSc	Lern- und Arbeitstechnik	Ja	4
GSd	Studienportfolio: Portfolioelemente 1	QE	3 (sowie alle)
GSe-1	Projektarbeit: Grundlagen	Nein	7
GSe-2	Projektarbeit: Planung und Umsetzung	Ja	7
GSf-1	Sozial-/Selbstkompetenz: Gespräch E1	QE	3
GSf-2	Sozial-/Selbstkompetenz: Gespräche K1/E2	QE	3
GS01	Diversität	Ja	2
GS02	Gesundheit, Sicherheit, Hauswirtschaft	Ja	2
GS03	Heil- und Sonderpädagogik	Ja	1, 2, 4
GS04	Musik	Ja	2
GS05	Natur	Ja	2, 3, 7
GS06	Pädagogik und Andragogik	Ja	1, 2
GS07	Persönliches Auftreten	Ja	3, 5
GS08	Polysport	Ja	2, 5, 6, 7
GS09	Kommunikation, Kooperation, Macht	Ja	2, 5, 7
GS10	Psychologie	Ja	1, 2
GS11	Recht	Ja	1, 2, 3, 5
GS12	Soziologie	Ja	1, 3, 6
PQ-GS	Praxisqualifikation zum Grundstudium	QE	alle
ASV-GS	Ausbildungssupervision zum Grundstudium	QE	3
SPd-1	Studienportfolio: Disposition	QE	3 (sowie alle)
SPd-2	Studienportfolio: Prüfungsportfolio (Diplomprüfung)	QE	3 (sowie alle)
SPe	Projektarbeit: Auswertung	PKN	7
SPf-1	Sozial-/Selbstkompetenz: Gespräch E3	QE	3
SPf-2	Sozial-/Selbstkompetenz: Gespräche K2/E4	QE	3
SP01	Einzelförderung	Ja	1, 2, 4, 5, 6
SP02	Begleitung und Alltagsgestaltung	Ja	1, 2, 6
SP03	Krisen und Konflikte	Ja	2, 6
SP04	Sozialraumorientierung und systemisches Arbeiten	Ja	1, 2, 3, 5
SP05	Sozialpädagogische Handlungskompetenzen	Ja	1, 4, 6
SP06	Organisations- und Qualitätsentwicklung	Ja	3, 5, 6, 7
SP07	Sozialpolitik und Soziale Fragen	Ja	3, 6
SP08	Gesprächsführung	Ja	1, 2
SP09	Winter	Ja	2, 6

Kurzname	Bezeichnung	KN	Kompetenzbereiche gemäss Rahmenlehrplan
SP10	Form und Ausdruck	Ja	2, 3, 6
SP11	Bildgestaltung	Ja	2, 3, 6
PQ-AS	Praxisqualifikation zum Aufbaustudium	QE	Alle
ASV-AS	Ausbildungssupervision zum Aufbaustudium	QE	3
KPd-1	Studienportfolio: Disposition	QE	3 (sowie alle)
KPd-2	Studienportfolio: Prüfungsportfolio (Diplomprüfung)	QE	3 (sowie alle)
KPe	Projektarbeit: Auswertung	PKN	7
KPf-1	Sozial-/Selbstkompetenz: Gespräch E3	QE	3
KPf-2	Sozial-/Selbstkompetenz: Gespräche K2/E4	QE	3
KP01	Entwicklungsbegleitung	Ja	1, 2, 6
KP02	Alltagsgestaltung	Ja	2
KP03	Bildungsorientierung	Ja	1
KP04	Pädagogisches Handeln	Ja	1, 6
KP05	Berufsidentität	Ja	3
KP06	Zusammenarbeit mit Familien und Angehörigen	Ja	1
KP07	Interdisziplinäres Arbeiten	Ja	2, 3, 5, 6
KP08	Organisations-, Qualitäts- und Teamentwicklung	Ja	4, 7
KP09	Sozialpolitik und Soziale Fragen	Ja	3, 6
KP10	Gesprächsführung	Ja	1
KP11	Bewegungsförderung	Ja	1, 2, 6
KP12	Gestalten und Kreativität	Ja	1, 2, 6
PQ-AS	Praxisqualifikation zum Aufbaustudium	QE	alle
ASV-AS	Ausbildungssupervision zum Aufbaustudium	QE	3

Legende (Auswirkungen gemäss entsprechenden Artikeln im Studienreglement)

- KN (Ja) = Kompetenznachweis (höchstens je 1 Kompetenznachweis im Grund- und im Aufbaustudium darf mit «nicht erfüllt» bewertet sein)
- PKN = Promotionswirksamer Kompetenznachweis (dieser Kompetenznachweis muss in jedem Fall erfüllt sein)
- QE = Qualifikationselement (muss «erfüllt» oder mit einer genügenden Note abgeschlossen sein)

Auf den jeweiligen Lektionentafeln sind zudem folgende Angaben ersichtlich:

- Modulform (interne oder externe Studienwoche, Einzeltage)
- Aufteilung der Kontaktstunden in Präsenzunterricht und Distanzlernen

ⁱ Die jeweils aktuelle Auswahl der zu absolvierenden Module ist in einem sep. Dokument dargestellt, welches auf der BFF-Website aufgeschaltet ist.